

Richtlinie zur Durchführung der Diplomprüfung am Kolleg für Sozialpädagogik am Ausbildungszentrum der Caritas Salzburg

Diese Richtlinie basiert auf Prüfungsordnung für den **neuen Lehrplan ab 2017** und bezieht sich dabei auf die gesetzliche Prüfungsordnung.

Alle mit der Diplomprüfung verbundenen Fristen sind dem Ablaufplan zur abschließenden Prüfung am Kolleg für Sozialpädagogik, veröffentlicht auf der Homepage, zu entnehmen.

1. Diplomarbeit

2. Schriftliche Diplomprüfung

Die Klausurprüfung umfasst eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des/der Prüfungskandidat/innen in einem der folgenden Prüfungsgebiete:

„**Pädagogik** (einschließlich Sozialpädagogik, Entwicklungspsychologie, Soziologie)“ oder „**Didaktik**“ (Handlungskonzepte und –felder der Sozialpädagogik) des Stammbereiches.

Aufgabenstellungen für Prüfungsgebiete der Klausurprüfung

- **Einreichung der Klausurprüfung:**
Für die Prüfungsgebiete der Klausurprüfung haben die Prüfer/innen der zuständigen Schulbehörde jeweils eine Aufgabenstellung vorzuschlagen. (Termin laut LSR Terminkalender)
- **Aufgabenstellung Klausurprüfung:**
Die den Prüfungskandidat/innen schriftlich vorzulegende Aufgabenstellung hat mindestens zwei Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, zu enthalten. Die Basis der Aufgabenstellung ist ein Fallbeispiel bzw. eine Handlungsorientierung.
- **Benachrichtigung bei Nicht Genügend:**
Sofern eine Beurteilung der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird, ist diese Entscheidung den Prüfungskandidat/innen frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn seiner mündlichen Prüfung nachweislich bekannt zu geben.
- **Zusatzprüfung:**
Eine negativ beurteilte Klausurprüfung führt zu einer Zusatzprüfung im Rahmen der mündlichen Diplomprüfung.

2. Mündliche Diplomprüfung

In der unterrichtsfreien Zeit zwischen der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung im Haupttermin können nach Bedarf Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung eingerichtet werden. Die Vorbereitung in den Arbeitsgruppen hat bis zu vier Unterrichtseinheiten pro Prüfungsgebiet zu umfassen. In den Arbeitsgruppen sind die

prüfungsrelevanten Kompetenzanforderungen im jeweiligen Prüfungsgebiet zu behandeln, Prüfungssituationen zu analysieren und lerntechnische Hinweise zur Bewältigung der Lerninhalte zu geben.

Mit einem Nicht Genügend im Abschlusszeugnis haben Kandidat/innen die Möglichkeit eine Semesterprüfung im Zuge der mündlichen Diplomprüfung anzutreten.

Die mündliche Prüfung setzt sich zusammen aus einem 1. Fachkolloquium und 2. einem Wahlfach.

1. Beim Schwerpunktfach **Fachkolloquium** kann gewählt werden zwischen:

Didaktik (Handlungskonzepte und Felder der Sozialpädagogik) für alle, welche bei der Klausurprüfung Pädagogik gewählt haben und

Pädagogik (einschließlich Sozialpädagogik, Entwicklungspsychologie, Soziologie) oder **Pädagogik und Inklusive Pädagogik** für alle, welche bei der Klausurprüfung Didaktik gewählt haben.

2. Wahlfach:

Folgende Pflichtgegenstände können gewählt werden:

Inklusive Pädagogik (sofern es nicht als Fachkolloquium bereits gewählt wurde)

Religion

Sozialmanagement und Recht

Lernbegleitung

Gesundheit und Ernährung

Seminar BE/WE/TG + Erweiterungsbereich BE/WE/TG

Bewegungserziehung + Erweiterungsbereich BW

Rhythmisch musikalische Erziehung

Bestimmungen zur Abhaltung der mündlichen Diplomprüfungen

- **Prüfungsvorbereitung:**

Zur Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung ist eine im Hinblick auf das Prüfungsgebiet und die Aufgabenstellung angemessene Frist von mindestens 20 Minuten einzuräumen. Für jede mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer darf dabei zehn Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten.

- **Kompetenzorientierte Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen**

Im Rahmen der mündlichen Teilprüfung ist jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten im gewählten Themenbereich eine kompetenzorientierte, von einer Problemstellung ausgehende Aufgabenstellung schriftlich vorzulegen. An höheren Schulen kann die Aufgabenstellung in voneinander unabhängige Aufgaben mit

Anforderungen in den Bereichen der Reproduktions- und Transferleistungen sowie der Reflexion und Problemlösung gegliedert sein. Gleichzeitig mit der Aufgabenstellung ist erforderlichenfalls begleitendes Material beizustellen und sind die allenfalls zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel vorzulegen.

- **Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen**

Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz hat für jede Abschlussklasse oder -gruppe für jedes Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung eine im Hinblick auf den betreffenden Unterrichtsgegenstand oder die betreffenden Unterrichtsgegenstände, die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden und die Lernjahre angemessene Anzahl an Themenbereichen festzulegen.

- Die Vorlage aller Themenbereiche zur Ziehung von zwei Themenbereichen durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten hat durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission so zu erfolgen, dass der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bei der Ziehung nicht bekannt ist, welche beiden Themenbereiche sie oder er zieht. Einer der beiden gezogenen Themenbereiche ist von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten für die mündliche Teilprüfung zu wählen.